

Abteilung Präs/6
Schulpsychologie & Schulärztlicher Dienst

Alexandra Ettinger
Sachbearbeiterin

alexandra.ettinger@bildung-stmk.gv.at
+43 5 0248 345 - 198
Körblergasse 23, 8011 Graz

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Ergeht an:

Direktionen der
AHS
BMHS

in der Steiermark

Geschäftszahl: ISchu3/85-2022

Graz, 28. November 2022

Einsatz "Schulexterner Expert/inn/en" Wiederverlautbarung

Sehr geehrte Frau Direktorin!
Sehr geehrter Herr Direktor!

Bezugnehmend auf verschiedene Wahrnehmungen an den allgemeinbildenden höheren und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen hält die Bildungsdirektion für Steiermark fest:

Die Hauptverpflichtung der Lehrer/innen liegt in der im § 17 des Schulunterrichtsgesetzes definierten eigenständigen und verantwortlichen Unterrichts- und Erziehungsarbeit zur Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes).

Im Rahmen der Unterrichts- bzw. Erziehungsarbeit festgestellte Beeinträchtigungen im Lernen und /oder im Verhalten von Schüler/inne/n sind zunächst von Lehrer/inne/n, den Schulleiter/inne/n bzw. dem schulinternen Stützpersonal aufzugreifen und zu behandeln. Sollten die schulinternen Kapazitäten nicht ausreichen, sind für den Umgang mit Schwierigkeiten, im Schulsystem beschäftigte ambulante Expert/inn/en heranzuziehen. Dies sind insbesondere Schüler-/ Bildungsberater/innen, Schulärztinnen/ Schulärzte und Schulpsycholog/inn/en. Diese Expert/inn/en stehen auch den Erziehungsberechtigten kostenfrei unter Wahrung der dienstlichen Verschwiegenheitspflicht zur Verfügung.

Es ist Lehrer/inne/n bzw. Schulleiter/inne/n nicht gestattet, primär Empfehlungen für Expert/inn/en, die außerhalb des Schulsystems agieren und daher von den Eltern zu bezahlen sind, abzugeben. Eine

solche Empfehlung kann allenfalls in besonderen Fällen nach Ausschöpfung aller schulinternen bzw. schulexternen Ressourcen abgegeben werden, wobei diese Empfehlung ausschließlich durch die oben genannte Expert/inn/en - Gruppe zu erfolgen hat.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass allfällige von Erziehungsberechtigten vorgelegte Befunde und Gutachten auf Grund des Datenschutzes in der Schule unter Verschluss zu nehmen sind und keinesfalls dem Schüler/innen-Stammblatt beigelegt bzw. weiterführenden Schulen übermittelt werden dürfen.

Der Erlass ISchu3/51-2019 wird damit außer Kraft gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bildungsdirektorin:
HR Dr. Josef Zollneritsch

Elektronisch gefertigt